

Grundlegende Informationen Handlungskonzept Corona des MSB (Stand: Juli 2022)

Grundsätze:

Eigenverantwortung

- Schulische Hygienemaßnahmen werden fortgesetzt: u.a. regelmäßiges Händewaschen und Lüften, freiwilliges Tragen einer Maske wird empfohlen.
- Anlassbezogene Tests im häuslichen Umfeld auf freiwilliger Basis; die SchülerInnen erhalten von der Schule Antigenselbsttests von der Schule ausgehändigt (ca. 5 pro Monat).

Empfehlung zum Tragen einer Maske

- Zum eigenen und zum Schutz Dritter wird innerhalb des Schulgebäudes das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.
- Für den Schülertransport (Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, Schulbusse, Schülerspezialverkehr) zur Schule oder zu schulischen Veranstaltungen gilt Maskenpflicht.

Schulbesuch möglichst symptomfrei

- Alle SchülerInnen erhalten am ersten Unterrichtstag die Möglichkeit sich in der Schule zu testen; danach anlassbezogenes Testen zu Hause.
- Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt.

Anlässe für das Testen zu Hause

- Keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person.
- Leichte Symptome; **die Eltern (bzw. volljährige SchülerInnen) bestätigen formlos schriftlich, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor Schulbesuch zu Hause durchgeführt wurde.**

Testungen in der Schule

- Bei einer offenkundig deutlichen Verstärkung von Erkältungssymptomen im Tagesverlauf.

- Entscheidung, ob ein solcher Test in der Schule durchgeführt wird, liegt bei der Lehrkraft; diese entscheidet auch, ob bei schweren Symptomen eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.

Umgang mit positivem Testergebnis

- Es greifen die Vorgaben §2 Abs.1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.
- Die Eltern kommen in bewährter Form ihrer Verpflichtung nach, **die Schule unverzüglich über ein positives Testergebnis zu informieren.**
- Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die **Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen.**
- Für infizierte Personen mit positivem Testergebnis besteht die Verpflichtung sich zu isolieren, während Kontaktpersonen (Sitznachbarn etc.) weiter regulär die Schule besuchen können; hier gilt die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt.
- Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen beendet werden; hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend. Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage a) ab dem Tag der ersten Symptome, wenn zwischen Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests max. 48 Stunden liegen oder b) ab der Durchführung des ersten positiven Tests.